

Andreas Heinze

Trebsen, 27.04.2022



Stadtverwaltung Trebsen
Markt 13
04687 Trebsen

BM	HAX	BA	Kä
Stadt Trebsen			
Eing.:	28. APR. 2022		
Tb-Nr.:	649		
B	R	U	

Bürgerbegehren – Widerspruch gegen Bescheid vom 31.03.2022 zum Aktenzeichen BBG 23.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mir liegt der Bescheid der Stadt Trebsen vom 31.03.2022 zum Aktenzeichen BBG 23.11.2021 vor, mit dem die Vertrauenspersonen über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens informiert wurden. Ich selbst habe die Unterschriftenliste unterzeichnet und bin daher widerspruchsbefugt. Gegen diesen Bescheid lege ich hiermit

Widerspruch

ein. Der Bescheid ist rechtswidrig und verletzt mich in meinen Rechten.

Begründung:

Das Bürgerbegehren bezieht sich durchaus auf einen zulässigen Gegenstand. Selbst wenn eine Planungspflicht bestünde, begründet sich hierdurch kein Anspruch auf Zustimmung durch den Stadtrat. Der Bürgerentscheid kann einen Stadtratsbeschluss ersetzen.

Das Bürgerbegehren ist kein kassatorisches Begehren. Entgegen der Darstellung bezieht sich das Begehren auf zukünftig zu fassende Beschlüsse und ist zeitlich vor den mittlerweile im März 2022 gefassten Beschlüssen, welche somit rechtswidrig sind, gelegen.

Der Kostendeckungsvorschlag entspricht den Informationen, welche mir aus öffentlich zugänglichen Quellen zum Vorhaben bekannt sind. Dort wurde immer wieder betont: „Die Planungskosten trägt der Vorhabenträger“, demnach nicht die Stadt. Die städtebaulichen Verträge, auf welche im Ablehnungsbescheid hinsichtlich angeblicher Kosten der Stadt hingewiesen wird, lagen nicht öffentlich aus.

Ein Bürgerbegehren spiegelt die Unzufriedenheit eines Teils der Bevölkerung mit Vorhaben der Stadt wider. Weder der Bürgermeister noch die Stadtverwaltung oder der Stadtrat haben versucht, einvernehmliche Lösungen im Konfliktfeld Papierfabrik zu finden. Auch ein mögliches Ratsbegehren wurde nicht angestrebt. Der Ablehnungsbescheid ist ein weiterer Beweis dafür, dass kein Interesse an einem einvernehmlichen Zusammenleben in der Stadt besteht.

Einige der im Sachverhalt angegebenen Argumente sind falsch oder irreführend. Wenn dieser Sachverhalt im Ablehnungsbescheid die Entscheidungsgrundlage für die Zurückweisung des Bürgerbegehrens bildet, so ist die Ablehnung aufgrund falscher Annahmen entstanden und somit rechtswidrig.

Auf einige Argumente möchte ich konkret eingehen:

1. Im Ablehnungsbescheid des Bürgerbegehrens findet sich auf Seite 2 eine nicht glaubwürdige Angabe bzgl. zusätzlicher Arbeitsplätze:

„Erwartet wird, dass neben den positiven Struktureffekten für die Region durch die Erweiterung der Produktion auch bis zu 140 zusätzliche Arbeitsplätze am Standort Trebsen entstehen (Pressemitteilung der Julius Schulte GmbH & Co. KG Nr. 5/21).“

Gleichwohl ist in der benannten Pressemitteilung von bis zu 140 zusätzlichen Arbeitsplätzen gesprochen wird, hat sich die Angabe dahingehend seit Bekanntwerden des Vorhabens bei der Bevölkerung Ende 2020 kontinuierlich geändert. In einem LVZ-Artikel aus 2020 wird zunächst von ca. 80 neuen Arbeitsplätzen ausgegangen, beispielsweise im Vorentwurf und Entwurf des B-Planes Nr. 9 ist „von weiteren 130 Mitarbeitern“ die Rede. Jetzt sollen es bis zu 140 neue Arbeitsplätze sein.

Warum ich Aussagen von JST und der Stadt Trebsen für unglaubwürdig halte, soll ein weiteres Beispiel zeigen.

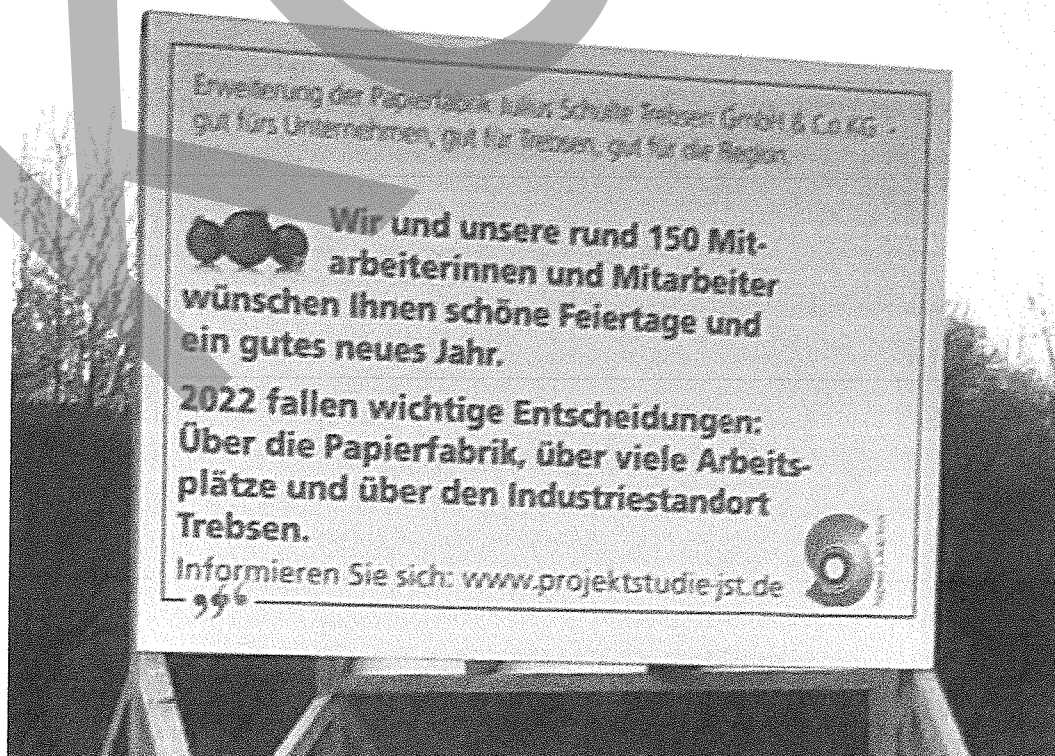
In der Begründung „Entwurf B-Plan Nr. 9“ finden sich verschiedene Angaben zu der aktuellen Mitarbeiteranzahl:

Seite 8: *„Aktuell arbeiten 132 Mitarbeiter (inkl. Azubis) im Unternehmen ...“*

Seite 139: *„Zu den derzeit am Standort arbeitenden 133 Mitarbeitern (inkl. Azubis) ...“*

Seite 149: *„da sich die Zahl der Beschäftigten von aktuell 131 (davon 8 Auszubildende) ...“*

Laut einer Werbetafel von JST zum Jahreswechsel geht man von rund 150 Mitarbeitern aus (siehe Bild).



Werbetafel in Pauschwitz gegenüber von Penny – Dezember 2021

Mein Fazit: Alle bisherigen Angaben zur Anzahl derzeitiger und zukünftiger Mitarbeiter sind unglaubwürdig.

2. Im Ablehnungsbescheid des Bürgerbegehrens finden sich auf Seite 3 irreführende oder/und falsche Angaben:

"Über die Biogasreinigungsanlage sollen über die schon jetzt vorhandene Biogasausspeisung hinaus jährlich insgesamt mehr als 20.000.000 kWh ins Erdgasnetz ausgespeist; damit würde ein weiterer Beitrag zur Ergänzung fossiler Brennstoffe geleistet werden."

Alternativ können natürlich auch die Angaben aus der Begründung zum Entwurf B-Plan Nr. 9 irreführend sein.

In der Begründung zum Entwurf B-Plan Nr. 9 ist im Kapitel „7.2.7 Klima“ bzgl. Biogas zu lesen:

„Das Biogas aus der Abwasserbehandlung wird nicht über Blockheizkraftwerke verstromt, sondern weiter gereinigt und ins Erdgasnetz ausgespeist (ca. 20.000.000 kWh/a = jährlicher Gasbedarf von fast 900 Einfamilienhäusern). Dieser Beitrag würde sich mit der PM 2 voraussichtlich um ein Mehrfaches steigern.“

Sollen somit erst nach der angestrebten Erweiterung der Papierfabrik mehr als 20.000.000 kWh ins Erdgasnetz ausgespeist werden oder geht es um ein Mehrfaches davon? Die Energiewende hat im Übrigen nicht zum Ziel, fossile Brennstoffe zu ergänzen, sondern zu ersetzen. Das Vorhaben der Papierfabrik scheint dieser gesellschaftlichen Aufgabe in keiner Weise nachzukommen. Man legt nicht offen dar, dass die bereits vorhandenen 80 MW Kraftwerksleistung aus Braunkohlenstaub und Erdgas und die zusätzlichen 154 MW aus Erdgas sowie 40 MW über externen Strombezug bei der anvisierten Produktionsmenge schätzungsweise 2.000.000.000 kWh (nach dem Ansatz im Entwurf bedeutet dies: jährlicher Gasbedarf von fast 90.000 Einfamilienhäuser) über fossile Energie bereitstellen und damit mehrere hunderttausend Tonnen CO₂ jährlich verursachen. Dies ist kein Beitrag zum Klimaschutz! Das Biogas entsteht im Übrigen prozessbedingt und ist somit an die Produktionsmenge gekoppelt, also nicht beliebig steuerbar.

3. Im Ablehnungsbescheid des Bürgerbegehrens ist auf Seite 3 zu lesen, dass sich der Stadtrat bereits seit Anfang 2019 mit der Erweiterung der Papierfabrik in Trebsen befasst:

„Die Stadt Trebsen ist mit den Überlegungen und Abstimmungen zu diesem Vorhaben seit Anfang 2019 befasst. Dem Stadtrat stellte der Geschäftsführer der Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG das bislang in einer Interessenbekundung niedergelegte Erweiterungsprojekt in der Stadtratssitzung vom 17.06.2019 persönlich vor.“

Weder informiert ein Amtsblatt im Jahr 2019 die Bürger der Stadt beispielsweise über die Vorstellung des Projektes im Juni 2019 noch gibt es einen Vermerk im Amtsblatt des Jahres 2020 auf die Vorstellung während einer Sitzung im Oktober 2020. Der Bürgermeister hat jedoch keine Mühen gescheut, um die Begründung der Ablehnung des Bürgerbegehrens über viele Plattformen bekanntzugeben. So hat er beispielsweise Ende Februar/Anfang März 2022 an jeden Haushalt der Stadt ein diesbezügliches Schreiben verteilen lassen und den

gesamten Ablehnungsbescheid unter Missachtung des Datenschutzes im Amtsblatt Nr. 4 2022 veröffentlicht.

Der Stadtrat Manfred Müller äußerte sich im Jahr 2021 gegenüber der Presse wie folgt:

„Als das Unternehmen Schulte im Oktober vergangenen Jahres seine Pläne ausführlich im Technischen Ausschuss vorstellte, sei das Thema erstmals für die Abgeordneten aufs Tableau gekommen, erklärte Manfred Müller (Sichere Zukunft) und unterstrich: „Es wurde sofort versucht, es in die Öffentlichkeit zu bringen.““ (Quelle:LVZ, 15.04.2021)

Mein Fazit: Der Ablehnungsbescheid der Stadt Trebsen widerlegt die Aussage des Stadtrates Manfred Müller, erst seit dem Jahr 2020 von dem Erweiterungsvorhaben der Papierfabrik Kenntnis zu haben. Der guten Ordnung halber muss die Frage gestellt werden: Hat er gelogen? Wie versucht wurde, es sofort in die Öffentlichkeit zu bringen, bleibt unklar.

4. Im Ablehnungsbescheid des Bürgerbegehrens stehen auf Seite 3 Falschinformationen:

„Aktuell generiert die Stadt Trebsen ca. 60 Prozent ihrer städtischen Einnahmen aus der Gewerbesteuer. Davon entfielen im Durchschnitt der letzten 10 Veranlagungsjahre mehr als 57 % auf Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG.“

Im Jahr 2021 (=aktuell) beliefen sich die städtischen Einnahmen (= ordentliche Erträge) auf über 8.000.000 € (siehe Amtsblatt Nr. 4 2022). 60% davon bedeuten, dass rund 5 Millionen Euro auf die Gewerbesteuer entfallen würden. Auf die Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG würden gemäß der Angaben im Ablehnungsbescheid im Schnitt der letzten 10 Jahre somit ca. 2,7 Millionen Euro entfallen. Beides ist jedoch nicht korrekt.

Ein Blick in den Haushaltsplan genügt und man stellt fest, dass die Aussage auf Seite 3 im Ablehnungsbescheid falsch ist. Die Einnahmen der Stadt Trebsen durch die Gewerbesteuer lagen im Jahr 2021 nur bei ca. 2,8 Millionen Euro.

Auch liegen mir öffentliche zugängliche Informationen vor, dass die Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG im Durchschnitt der letzten 10 Veranlagungsjahre über einen sechsstelligen Betrag, also weniger als eine Million Euro, nicht hinausgekommen ist.

5. Im Ablehnungsbescheid des Bürgerbegehrens steht auf Seite 7 einerseits eine nicht nachvollziehbare und andererseits im Kontext zu Aussagen während der Sitzung am 7. März 2022 und Presseberichten widersprüchliche Angabe bzgl. der bisher entstandenen Kosten des Vorhabenträgers:

„Nach Angaben des Vorhabenträgers sind bislang für die Projektstudie und die Bauleitplanung bereits Kosten im Umfang von knapp 3,1 Mio. € entstanden.“

In der LVZ (25.02.2022) informierte der Bürgermeister Stefan Müller zusammen mit der Rechtsanwältin Frau Dr. Pommer wie folgt:

„Schulte habe schon rund 2,9 Millionen Euro für Planungen ausgegeben.“

Gleiche Aussage hörte man von Frau Dr. Pommer während der Sitzung am 7. März 2022.

Mein Fazit: Die auf verschiedenen Plattformen kommunizierte Angabe bzgl. angeblicher Kosten ist widersprüchlich und somit irreführend. Welche Angabe ist korrekt? 3,1 Mio. € oder

2,9 Mio. €? Wie hoch wären nun die Kosten, welche die Stadt Trebsen angeblich tragen müssten? Liegen diesbezüglich belastbare Nachweise vor?

6. Im Ablehnungsbescheid des Bürgerbegehrens stehen auf Seite 3 irreführende bzw. Falsch-Informationen:

„D.h. nicht nur der mit dem Bürgerentscheid begehrte Richtungswechsel, sondern schon unmittelbar das Bürgerbegehren selbst sind geeignet, die Stadt einem erheblichen – vom Haushalt nicht gedeckten – Kostendruck auszusetzen.“

Falls es wirklich so wäre, dass die Stadt Trebsen ca. 3 Millionen Euro an JST zahlen müsste, deckt das aktuelle und zukünftige Guthaben der Stadt diese Summe ab (siehe Tabelle). Ferner wäre überhaupt erst ein Rechtsstreit notwendig, um die angebliche Klausel im jeweiligen städtebaulichen Vertrag auf Wirksamkeit hin zu überprüfen. Dies würde viel Zeit in Anspruch nehmen und somit könnten die Kosten, wenn sie denn wirklich entstünden, in einem Folgehaushalt geltend gemacht werden können. Inwiefern bereits ein Bürgerbegehren geeignet sein soll, um einen Kostendruck zu verursachen, erschließt sich mir nicht. Eine Begründung dazu findet sich im Ablehnungsbescheid nicht. Insofern sind die Aussagen im Ablehnungsbescheid irreführend und falsch.

Berechnung Betrag der verfügbaren Mittel § 72 Absatz 4 Satz 2 SächsGemO

	Stand zu Beginn des Vorjahres 2021	voraussichtlicher Stand 01.01.2022	voraussichtlicher Stand 31.12.2022	voraussichtlicher Stand 31.12.2023	voraussichtlicher Stand 31.12.2024	voraussichtlicher Stand 31.12.2025
Kassenstand	7.079.019,13	8.827.770,09	5.180.427,09	3.869.508,09	2.917.199,09	2.479.790,09
Verwahrentgelter /Bestellungen	-23.243,63	-23.243,63	-15.000,00	-15.000,00	-15.000,00	-15.000,00
Mittelüberträge Saldo	-924.841,40	-661.190,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorsorgevermögen	-69.701,41	-69.701,41			-69.701,41	
Verbindlichkeiten	-142.897,05	-30.000,00	-23.000,00	-23.000,00	-20.000,00	-20.000,00
Bedarf an Zahlungsmittel im MHJahr						
Betrag der verfügbaren Mittel § 72 Absatz 4 Satz 2 SächsGemO	5.918.335,64	8.043.635,05	5.142.427,09	3.846.508,09	2.827.497,68	2.459.790,09

Quelle: Haushaltplan Stadt Trebsen 2022

7. Im Ablehnungsbescheid des Bürgerbegehrens heißt es auf Seite 21 u.a.:

„Insofern wird für den zur Unterschriftsleistung aufgeforderten Bürger nicht deutlich, worin inhaltlich die „große Dimension“ und „enorme Tragweite“ der Planung liegen soll, mit der die Initiatoren pro Bürgerentscheid zu argumentieren versuchen.“

...

Die Begründung genügt deshalb nicht der mit dem Begründungserfordernis gesetzlich verlangten Information der abstimmungsberechtigten Bürger über die finanziellen Folgen und den Inhalt des von ihnen unterzeichneten Vorschlags. Die Grenzen einer zulässigen Begründung des Bürgerbegehrens sind durch die dargelegten Nicht- und zugleich Falschinformation überschritten; zudem genügt die Begründung nicht den

Mindestanforderungen an die inhaltliche Auseinandersetzung mit Vor- und Nachteilen der zur Entscheidung gestellten Planungen als Entscheidungsgrundlage für die Bürger.“

Ich bin noch Bürger dieser Stadt und mir sowie weiteren rund 500 Bürgern ist sehr wohl deutlich geworden, u.a. auch durch die grotesk wirkende Lobbyarbeit von Seiten der Papierfabrik, welche große Dimension und enorme negative Tragweite dieses aus der Zeit gefallene Projekt der Papierfabrik hat und es daher sinnvoll ist, eine basisdemokratische Entscheidung herbeizuführen. Wie mir scheint, ist es jedoch der Stadtverwaltung, dem Bürgermeister und der Mehrheit des Stadtrates nicht klar. Diese sollten sich bei der schlechten Kommunikationsleistung nicht anmaßen, einzuschätzen, was für Bürger deutlich zu verstehen ist und was nicht, wenn man sich darüber hinaus jedem öffentlichen Diskurs verweigert.

Der gesamte Ablehnungsbescheid enthält Falschinformationen und irreführende Angaben, wohingegen ich im Bürgerbegehren keine erkennen kann. Selbst der Vorwurf mangelnder Angaben bzgl. der Kostendeckung ist zurückzuweisen. Die städtebaulichen Verträge lagen nie öffentlich aus, den Bürgern wurde suggeriert, dass keine Kosten der Stadt entstehen. Beispielhaft sei an dieser Stelle auf einen LVZ-Artikel vom 12. November 2020 verwiesen: *„Außerdem genehmigten die Abgeordneten Verträge zwischen der Kommune und der Papierfabrik. In ihnen verpflichtet sich das Unternehmen, sämtliche Planentwürfe und weitere notwendige Unterlagen durch ein zu beauftragendes Büro auf eigene Kosten erarbeiten zu lassen und die Dokumente mit der Stadt abzustimmen.“*

Auch aus Richtung der Papierfabrik ist keine öffentliche Aussage bekannt, dass bei der Vorbereitung eines möglichen Bürgerentscheids Kosten auf die Stadt zukommen würden. In einem LVZ-Interview vom 6. Dezember 2021, also nach Bekanntwerden des Bürgerbegehrens, lässt der Werkleiter von JST wissen:

„Sie geben also weiter Geld aus. Ist das nicht ein zu großes Risiko?

„Sicherlich, aber das ist ein allgemeines Risiko, das sich jedem Unternehmer stellt. Ein viel größeres Risiko wäre es, den Standort in Frage zu stellen, indem man nicht investiert.““

Mein Fazit: Sowohl der Bürgermeister und die Stadtverwaltung, als auch die Stadträte und die Papierfabrik haben nie öffentlich und transparent dargelegt, welche angeblichen vertraglichen Verpflichtungen man eingegangen ist.

Bitte bestätigen Sie mir den fristgerechten Eingang schriftlich.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Heinze